

BVGer C-2292/2016 vom 5. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2292_2016

FR: TAF C-2292/2016 du 5 juillet 2016

IT: TAF C-2292/2016 del 5 luglio 2016

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG ; Art. 85bis Abs. 1 Bst. b AHVG [SR 831.10]). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Der Beschwerdeführer ist rechtzeitig an die unzuständige Behörde gelangt und hat damit die Frist gewahrt (Art. 60 ATSG i.V. mit Art. 39 Abs. 2 ATSG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Einspracheverfügung der Vorinstanz vom 10. März 2016, mit welcher das Gesuch des Beschwerdeführers um Ausrichtung einer Hinterlassenenrente abgelehnt wurde. Prozessthema ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Witwerrente.

E. 3

Vorab ist zu prüfen, welche Rechtsnormen im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangen.

E. 3.1

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht in der Regel diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen. In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 3.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsrechtspflegeverfahren) nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das Sozialversicherungsverfahren der Verwaltung richtet sich unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 1 VwVG nach Art. 34 ff. ATSG (Art. 3 Bst. dbis VwVG i.V. mit Art. 2 ATSG und Art 1 Abs. 1 AHVG).

E. 3.3

Die Beurteilung des Anspruchs auf Hinterlassenenleistung nach dem Ableben der Ehefrau des Beschwerdeführers am 3. Oktober 2015 richtet sich nach dem AHVG und der AHVV (SR 831.101) in den damals gültigen Fassungen.

E. 3.4

Das zwischen der Republik Serbien und der Schweiz ausgehandelte Sozialversicherungsabkommen ist noch nicht in Kraft getreten (vgl. www.bsv.admin.ch > themen > internationales > Abkommen > Liste der Sozialversicherungsabkommen, besucht am 5. Juli 2016). Bis zum Inkrafttreten dieses neuen Abkommens ist weiterhin das bisherige Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (SR 0.831.109.818.1) anwendbar (vgl. BGE 126 V 198 E. 2b, BGE 122 V 381 E. 1 mit Hinweisen).

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe sein Gesuch um Leistung von Hinterlassenenleistungen zu Unrecht abgewiesen, weil seiner Ansicht nach die Witwerrente ihm und nicht den Kindern zustehe, weshalb es nicht massgebend sein könne, ob er Kinder unter 18 Jahren habe. Die Vorinstanz führt aus, ein Anspruch bestehe nicht, da nicht alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien.

E. 4.1

Nach Art. 23 Abs. 1 AHVG haben Witwer Anspruch auf eine Witwerrente, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben. Der Anspruch auf die Witwerrente erlischt, wenn das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat (Art. 24 Abs. 2 AHVG).

E. 4.2

In der Gesetzgebung zur AHV sind Witwen und Witwer nicht gleichgestellt. Witwen haben unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Hinterlassenenrenten, auch wenn sie keine Kinder haben, oder über das 18. Altersjahr der Kinder hinaus (Art. 24 Abs. 1 AHVG). Für Witwer ohne Kinder oder für Witwer, deren Kinder das 18. Altersjahr vollendet haben, ist ein Anspruch auf Hinterlassenenrenten im Gesetz nicht vorgesehen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer ist durch den Tod seiner Ehefrau am 3. Oktober 2015 Witwer geworden (Vorakten 1). Gemäss Anmeldung figurieren als Kinder des Beschwerdeführers der am _____ 1976 geborene Sohn A. _____ und die am _____ 1977 geborene Tochter B. _____. Weitere Kinder wurden nicht gemeldet.

E. 4.4

Da im Zeitpunkt der Verwitwung am 3. Oktober 2015 der Sohn des Beschwerdeführers 39-jährig und die Tochter 38-jährig waren, besteht nach Art. 24 Abs. 2 AHVG kein Anspruch auf eine Witwerrente.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V. mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG).

E. 6.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind (Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

E. 6.2

Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

E. 7

Da zwischen der Schweiz und der Republik Serbien kein Abkommen besteht, das die direkte postalische Zustellung von Gerichtsakten vorsieht, und da der Beschwerdeführer kein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet hat, ist dieser Entscheid durch Veröffentlichung Bundesblatt zu eröffnen (Art. 36 Bst. b VwVG). Zusätzlich erfolgt informationshalber eine nicht fristauslösende formlose Zustellung an den Beschwerdeführer in Serbien.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.